

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Gleichzeitig Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Oberrheinischen Kreises.

Nr. 23.

Bad Homburg v. d. G., Montag, den 14. März

1915.

Bekanntmachung.

über die Regelung des Verkehrs mit Gerste.

Vom 9. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. B e s c h l a g n a h m e.

§ 1.

Mit dem Beginne des 12. März 1915 sind die im Reiche vorhandenen Vorräte an Gerste für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, beschlagnahmt. Als Gerste im Sinne dieser Verordnung gilt auch geschrotene, gequetschte oder sonst zerkleinerte Gerste.

§ 2.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

- a. Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume eines Militärbezirks oder der Marineverwaltung oder im Eigentume des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;
- b. Vorräte, die im Eigentume der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin stehen;
- c. Vorräte, die zehn Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Zulässig sind Verkäufe an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

- a. Halter von Zuchttieren und Pferden sowie Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe ihre Vorräte zum Füttern in der eigenen Wirtschaft verwenden;
- b. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten das zur Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden;
- c. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler für Saatzwecke Saatgerste liefern, welche nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammen, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Kaufe von Saatgerste befaßt haben; andere Saatgerste darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatzwecke geliefert werden;
- d. Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzkaffee und von Bier, sowie zur Herstellung von Grünmalz für

Brantweinbrennerei und Preßhefefabrikation verarbeiten; im übrigen ist die Malzbereitung nicht zulässig; Bierbrauereien dürfen im März 1915 und dann vierteljährlich aus ihren Vorräten nur soviel Gerste verarbeiten, wie noch erforderlich ist, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) für die festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

§ 5.

Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7.

Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verarbeitet oder sonst verbraucht, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgerste erworbene Gerste zu anderen Zwecken verwendet.

II. Anzeigepflicht.

§ 8.

Wer mehr als zehn Doppelzentner Gerste oder mehr als einen Doppelzentner Mengkorn aus Gerste und Hafer mit dem Beginne des 12. März 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Vorräte, die zum Füttern, als Saatgut oder Saatgerste oder zur Verarbeitung (§ 4 Abs. 3a bis d) beansprucht werden, sind je besonders anzugeben.

§ 9.

Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 25. März 1915 zu erstatten und von ihr bis zum 28. März 1915 dem Kommunalverbande weiterzugeben.

§ 10.

Unternehmer gewerblicher Betriebe, die von der Befugnis des § 4 Abs. 3d Gebrauch machen, haben bis zum Fünften jeden Monats über die im abgelaufenen Monat eingetretenen Veränderungen ihrer Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Anzeige zu erstatten.

§ 11.

Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorrats- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 12.

Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet

geben muß, wenn die Befehlsbefugnis bis zu 1000 Mark oder mit Geldstrafe bis eintaufendfünfhundert Mark bestraft.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte am 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen verurteilten Strafe frei.

§ 13.

Jeder Kommunalverband hat bis zum 3. April 1915 der Landeszentralbehörde und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung je eine Nachweisung getrennt für Gerste und für Mengtorn aus Gerste und Hafer einzureichen über:

- die Vorräte, die nach den Anzeigen mit Beginn des 12. März 1915 in seinem Bezirke vorhanden waren;
- die Vorräte, die hiervon im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militäriskus oder der Marinerverwaltung, oder der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. standen;
- Vorräte, die hiervon in seinem Eigentum standen und sich in seinem Bezirke befanden;
- die Vorräte, die zum Füttern beansprucht werden;
- die Vorräte, die in seinem Bezirk als Saatgut beansprucht werden;
- die Saatgerste, die nach § 14 Abs. 2c von der Enteignung auszunehmen ist;
- die Vorräte, die nach § 14 Abs. 2d von der Enteignung auszunehmen sind;
- die Vorräte, die für die Enteignung übrig bleiben.

III. Enteignung.

§ 14.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 durch Anordnung der zuständigen Behörde auf das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung über. Beantragt die Zentralstelle die Uebereignung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen, sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Von der Enteignung sind auszunehmen:

- bei Haltern von Zuchttieren und Pferden sowie bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe die zum Füttern in der eigenen Wirtschaft erforderlichen Vorräte;
- bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut;
- Saatgerste, die nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben;
- bei Unternehmern landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe die zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzsaft, von Bier oder von Grünmalz für Branntweimbrennerei und Preßhefefabrikation bestimmten Vorräte, bei Bierbrauereien nur diejenigen Vorräte, welche noch erforderlich sind, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzerwerbung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 97) für sie bis zum 30. September 1915 festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrseinstellung wirklich verwendet wird.

§ 15.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Der Uebnahmepreis wird mit Zustimmung der Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

Soweit anzeigepflichtige Vorräte nicht angezeigt sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 17.

Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 18.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 12. März 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 19.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20.

Wer die ihm als Saatgut zur Frühjahrseinstellung befallene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 17, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

IV. Sondervorschriften für unausgedroschene Gerste.

§ 21.

Bei unausgedroschener Gerste erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Halm.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald die Gerste ausgedroschen ist.

§ 22.

Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, die Gerste auszudreschen.

§ 23.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten Beschlagnahme oder enteignet ist, bestimmen, daß die Gerste von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 24.

Der Uebnahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem die Gerste ausgedroschen ist.

§ 25.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

V. Verteilung.

§ 26.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung hat die Aufgabe, für die Verteilung der verfügbaren Gerstenvorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte unter Mitwirkung ihres Beirats zu sorgen.

darf Gerste nur an die Bezugsverwaltungen, die Marineverwaltung, Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen abgeben.

§ 28.

Die Kommunalverbände verteilen die ihnen überwiesenen Vorräte in ihren Bezirken unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Landeszentralbehörden können nähere Vorschriften über die Verteilung erlassen.

§ 29.

Die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen können ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 30.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verteilung (§§ 28, 29) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 31

Wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 29 auferlegt sind, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VI. Ausländische Gerste.

§ 32.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gerste, die nach dem 12. März 1915 aus dem Ausland eingeführt wird.

VII. Ausführungsbestimmungen.

§ 33.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen

Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 35.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

VIII. Schlussbestimmungen.

§ 36.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 9. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deibred.

Bad Homburg v. d. H., 12. März 1915.

Vorstehende Verordnung wird veröffentlicht; die Ortspolizeibehörden ersuche ich darüber zu wachen, daß die mit Beginn des 12. März beschlagnahmten Vorräte an Gerste nicht in unzulässiger Weise (cfr. § 4) veräußert werden. Nähere Anweisung zur Durchführung der Verordnung bleibt nach Eingang der Ausführungsvorschriften (§ 33) vorbehalten.

Der Landrat.

J. R.

v. Bernus

Homburger Turn-Verein.

Montag, den 22. März 1915, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Wirtslöke des „Frankfurter Hofes.“

Haupt-Versammlung.

Tages-Ordnung:

- 1) Jahresbericht für 1914.
- 2) Verleihung der Urkunden für 25jährige Mitgliedschaft.
- 3) Rechnungsablage für 1914.
- 4) Voranschlag für 1915.
- 5) Neuwahl des Vorstandes.
- 6) Verschiedenes.

Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 15. März 1915.

Der Vorstand.

Carl Zimmerling, 1. Vorsitzender.

Kurhaus Bad Homburg.

Das für **Mittwoch, den 17. März**, angezeigte 5. Abonnements-Konzert muß wegen Erkrankung der Sängerin ausfallen und wird nach Ostern stattfinden.

Städt. Kur- u. Badeverwaltung.

Alles Zerbrochene

kittet **Rufa** Universalkitt. Gibt bei Karl Weisel, Drog. Homburg.

3-Zimmerwohnung

zu vermieten.

Dorotheenstraße 26, Vorderhaus.

Entlaufen

kleiner **Rehpintcher** Schwarz mit rotbraun, Hündin, in Oberstedten.

Abzugeben gegen Belohnung.

Vor Ankauf wird gewarnt.

Oberursel,
Schlenkergasse 2.

Zum 1. April 1915

solides fleißiges

Dienstmädchen

welches gut kochen kann und alle Hausarbeit versteht, von kinderlosem Ehepaar gesucht.

Dorotheenstraße 12.

Schöne

4-Zimmerwohnung

mit Balkon und sämtlichem Zubehör vom 1. April ab zu vermieten.

J. G. Wolf, Baisenhansplatz.

Zu vermieten

5-6 Zimmerwohnungen (Ferdinandstr. 20), mit allem Zubehör, Badezimmer etc. in bester staubfreier, ruhiger Lage; Kurpark u. elektr. Bahn in nächster Nähe. Zu erfragen
Louisenstraße 121.

Wohnung

im 1. Stock, 2 Zimmer eventl. auch 3 Zimmer nebst Balkon möbliert oder unmöbliert zu vermieten, für sofort oder auch vom 1. Januar n. 38.

Nähere Auskunft in Fritz Schid's Buchhandlung.

Schöne

3-Zimmerwohnung

abgeschl. Vorplatz, Mansarde evtl. auch 2 Mansarden und allem Zubehör sofort zu vermieten.

Elisabethenstraße 38.

Bau = Genossenschaft.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu Homburg v. d. S.
Die 15. ordentliche Generalversammlung

wird am
Freitag, den 26. März 1915,

Nachmittags 6 1/2 Uhr:

im Kreishause, Louisenstraße 88—90, zu Bad Homburg v. d. S. stattfinden, wozu die Mitglieder der Genossenschaft hiermit eingeladen werden.

Tages-Ordnung:

1. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Bericht des Aufsichtsrats über die Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz, Beschlusfassung über die Genehmigung der Bilanz, Entlastung des Vorstandes, Verwendung des Reingewinns.
3. Haushaltsvoranschlag für das Jahr 1915.
4. Beschlusfassung über den Höchstbetrag der Gesamtanleihen für 1915.
5. Wahlen zur regelmäßigen Erneuerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

Die vom Aufsichtsrat geprüfte Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung liegt eine Woche vor der Generalversammlung im Geschäftsfotel der Baugenossenschaft zur Einsicht der Mitglieder aus.

Bad Homburg v. d. S., den 13. März 1915.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

J. B.:

K ü b l e.

Holz-Versteigerung.

Dienstag, den 16. März 1915, Vormittags 10 1/2 Uhr anfangend, kommen in Bad Homburg v. d. S., im Kirdorfer Markwald, folgende Holzsorten zur Versteigerung:

Nadelholz: 27 Stämme = 16,23 Fstm., 68 Nm. Nussheit, 188 Nm.

Eiche und Knüppel, 4250 Wellen.

Buchen: 2 Nm. Eiche, 3100 Wellen.

Eichen: 100 Wellen.

Die Zusammenkunft ist am Wurzelweg, am Eingang des Waldes.

Bei sehr ungünstiger Witterung wird die Versteigerung bei Jos. Martin Braun, (Gasthaus „zur Stadt Friedberg“) dahier abgehalten.

Bad Homburg v. d. Höhe, am 10. März 1915.

Der Magistrat II.
Zeigen.

Todesanzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen meine innigstgeliebte Gattin, unsere gute treubesorgte Mutter

Frau Katharine Wagner
geb. Hartmann

nach kurzem Leiden im 51. Lebensjahre zu sich in die Ewigkeit abzurufen.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:
Gerichtsvollzieher Wagner und Kinder.

Bad Homburg v. d. H., den 15. März 1915.

Die Beerdigung findet statt: Mittwoch, den 17. März, nachmittags 3 1/2 Uhr vom Trauerhause Urselerstrasse 7.

feilten portetfliche Dienste die
seit 25 Jahre bewährten

Kaiser' Brust-
Caramellen
mit den „3 Tannen“.

Millionen gebrauchen
sie gegen

Husten

Heiserkeit, Verschleimung,
Katarrh, schmerzenden Hals, Keuch-
husten, sowie als Vorbeugung gegen
Erkältungen, daher hochwillkommen
jedem Krieger!

6100 not. begl. Zeugnisse von
Ärzten und Privaten ver-
bürgen den sicheren Erfolg.
Appetitau regende, feinschmeck ende
Bonbons.

Paket 25 Pfg., Dose 50 Pfg.
Kriegspackung 15 Pfg. kein Porto.
Zu haben in Apotheken sowie bei:
Carl Deise in Homburg, Carl Ma-
thay, Taunus-Drogerie, Homburg.
Apotheker W. Hauff in Friedrichsdorf.
Carl Privat in Friedrichsdorf. Jos.
Ad. Becker in Kirdorf.

Freundliche

4-Zimmerwohnung

1. Stock, Bad, Gas u. allem Zubehör ab 1.
April oder später, sowie eine **3-Zimmer-
Wohnung** im Seitenbau an ruhige Leute
sodort zu vermieten. Näheres Louisenstraße
127/II. St.

Wohnung

Im Vorderhause, zwei Räume, Küche und
Keller am 1. April oder 1. Mai zu ver-
mieten.

Louisenstraße 85, 1. Stock.

Dreizimmerwohnung.

mit allem Zubehör nebst Gartenanteil im
Parterre meines Doppelhauses in der Seif-
grundstraße Nr. 9 ist vom 15. d. Mts. ab
zu vermieten.

Chr. Lanz.

Maurermeister u. Baunternehmer.

Wohnung

billig zu vermieten.

Mauergasse 12.

Sehr schöne

5 Zimmer-Wohnung

mit allem Zubehör preiswert an ruhige Leute
zu vermieten.

Louisenstraße 43.